

Tarifbereich/Branche	Ziegelindustrie	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V., 53113 Bonn, Schaumburg-Lippe-Str. 4		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, 60439 Frankfurt/M, Olof-Palme-Str. 19		
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hauptvorstand, 30167 Hannover, Königsworther Platz 6		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für alle Ziegelwerke und artverwandte Unternehmen einschließlich entsprechender Betriebsabteilungen, in denen aus Lehm, Ton oder ähnlichen Rohstoffen Ziegel oder artverwandte Erzeugnisse hergestellt oder verarbeitet werden. Dazu gehören u.a. Klinker, Dränrohre, Kaminrohre, Kabelschutzhauben, Wand- und Bodenplatten, Leichtziegel, Blähton, vorgefertigte Bauteile usw. Firmen, die Direktmitglied im Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie in Bonn sind und mit Betriebstätten in den neuen Bundesländern vertreten sind.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.09.2006 - kündbar zum 31.12.2008		
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.11.2018 - kündbar zum 31.10.2020		
Anzahl der Entgeltgruppen: 12		
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: ja / Beschäftigungsdauer: nein		
Höhe der Entgelte in € ab 01.04.2019 ab 01.01.2020		
Unterste Entgeltgruppe E 1		
Tätigkeiten einfacher Art, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können. Richtbeispiele: Wach-, Boten-, Hilfs-, Küchen-, und Reinigungsdienste		
12,72 /Std, 2.205 /Monat 13,03 /Std, 2.258 /Monat		
Mittlere Entgeltgruppe E 3		
Tätigkeiten, die nach allgemeinen Anweisungen verrichtet werden und für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie in der Regel durch ein schematisches Anlernen von 3 Monaten erworben werden. Richtbeispiele: Kraftfahrer, Staplerfahrer, Gipsformmacher, einfache kaufmännische Tätigkeiten, einfache Schreibearbeit		
13,57 /Std., 2.352 /Monat 13,90 /Std, 2.559 /Monat		
Eckentgeltgruppe E 6		
Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (z.B. zum Handwerker wie Schlosser oder Elektriker genauso wie zum Kaufmann, Technischen Zeichner, o. ä.) erworben werden. Arbeitnehmer, die aufgrund einschlägiger Weiterbildung sowie Betriebs- und Berufserfahrung eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Die Tätigkeiten verlangen Selbständigkeit und werden verantwortlich ausgeführt. Richtbeispiele: Keramiker, Gelernter Handwerker (Schlosser, Elektriker, Mechatroniker) Kaufleute, Laboranten, Technische Zeichner etc., die in ihrem Beruf beschäftigt werden, Lohn- und Gehaltsbuchhalter, Sekretärin, Sachbearbeiter		
16,96 /Std., 2.940 /Monat 17,37 /Std, 3.011 /Monat		

Höchste Entgeltgruppe E 12	
Hochwertige, besonders schwierige Tätigkeiten, die selbständig verrichtet werden und für die die Gesamtverantwortung zu tragen ist. Die dazu erforderlichen Kenntnisse werden grundsätzlich durch Abschluss an einer Hochschule bzw. einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erworben. Darüber hinaus wird eine umfangreiche, in der Entgeltgruppe 11 (als Betriebsfachwirt oder Ingenieur) erworbene Berufserfahrung vorausgesetzt. Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung mit besonderer Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind.	
27,14 /Std., 4.704 /Monat	27,80 /Std, 4.818 /Monat
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in € ab 01.01.2019	
1. Ausbildungsjahr	818
2. Ausbildungsjahr	937
3. Ausbildungsjahr	1.023
4. Ausbildungsjahr	1.096
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
40 Stunden	
Urlaubsdauer	
30 Arbeitstage	
Bei einer Neueinstellung beträgt die Urlaubsdauer im ersten Kalenderjahr 28 Arbeitstage, im zweiten Kalenderjahr 29 Arbeitstage, ab dem dritten Kalenderjahr 30 Arbeitstage.	
zusätzliches Urlaubsgeld	
Für jeden tariflichen Urlaubstag wird ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 17,90€ gezahlt. Jugendliche sowie Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, erhalten für jeden tariflichen Urlaubstag 50% des vorstehenden Betrages. Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges zusätzliches Urlaubsgeld nach dem Verhältnis ihrer tatsächlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit.	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Im Ostdeutschland beträgt die Jahressondervergütung ab 1.1. 2009 85% . Sie erhöht sich ab dem 01.01.2010 auf 90% und ab 01.01.2011 auf 95% . Grundlage für die Berechnung der Jahressondervergütung ist diejenige Entgeltgruppe bzw. Ausbildungsstufe, in der sich der Anspruchsberechtigte am 1. September des laufenden Kalenderjahres befunden hat. Arbeitnehmer, die am 15. November in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Jahressonderzahlung, ausgenommen sind Arbeitnehmer, die nach dem 30. September des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind. Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr eingetreten sind, erhalten bei Eintritt im 1.Quartal 30% der vorstehenden Sätze, bei Eintritt im 2.Quartal 20% der vorstehenden Sätze und bei Eintritt im 3.Quartal 10% der vorstehenden Sätze. Die Höhe der Jahressondervergütung bei Teilzeitbeschäftigten und anderer nicht voll Beschäftigter richtet sich nach dem Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur tariflichen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit.	

Vermögenswirksame Leistungen
In Ostdeutschland beträgt die vermögenswirksame Leistung ab dem 01.01.2009 26,59€ . Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Hälfte des genannten Betrages. Teilzeitbeschäftigte erhalten denjenigen Teil der genannten Beiträge, der dem Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht.